

1898

## Polizei-Verordnung

betreffend das

### Radfahren in der Stadt Biel

Der Stadtrat von Biel, gestützt auf § 7 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1832; auf die Verordnung über die Ortspolizei vom 12. November 1832; auf die Polizeiverordnung betreffend das Fahren auf den Strassen vom 22. April 1811; auf das Gesetz über die Strassenpolizei vom 21. März 1834; auf die Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes vom 1. April 1892; endlich auf Art. 70, Alinea 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei-Kommission und des Gemeinderates,

verordnet :

§ 1. — Im Stadtbezirk Biel ist das Befahren öffentlicher Strassen, Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art (Motor oder Fussbetrieb) nur gestattet, wenn der Fahrer im Besitze einer Fahrkarte ist und an seiner Maschine eine Kontrollnummer angebracht hat.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf auswärtswohnende Radfahrer, welche regelmässig in den Stadtbezirk Biel fahren.

Von obiger Vorschrift sind dagegen ausgenommen:

- a. Militärpersonen, welche Fahrräder lediglich zu dienstlichen Zwecken benützen;
- b. auswärtige Radfahrer, welche sich vorübergehend, d. h. nicht länger als 3 Tage im Stadtbezirk aufhalten. Bei längerem Aufenthalt sind dieselben verpflichtet, bei der städtischen Polizei-Inspektion eine provisorische Bewilligung einzuholen.

§ 2. — Die Fahrkarten werden von der Polizei-Inspektion gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr von **Fr. 5.—**, sowie **50 Cts.** für die Fahrkarte und der Erstellungskosten

der von der Polizei-Inspektion zu liefernden Control-Nummern ausgestellt. Dieselbe kann die Ausstellung verweigern und eine bereits ausgestellte Karte dauernd oder vorübergehend zurückziehen, wenn der Gesuchsteller beziehungsweise Inhaber des Fahrens gänzlich unkundig ist, oder wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend das Radfahren bestraft worden ist.

§ 3. — Die Fahrkarte ist persönlich: sie soll vom Radfahrer als Ausweis bei sich getragen und auf Verlangen jeder Aufsichtsperson vorgewiesen werden. Der Radfahrer ist für die Benützung seiner Karte durch andere Personen strafbar und für den durch diese allfällig verursachten Schaden haftbar.

§ 4. — Jeder Radfahrer hat die seinem Fahrrade zugeordnete Controlnummer vornen an der Steuerung des Fahrrades in sichtbarer Weise anzubringen.

§ 5. — Die in §§ 1—4 aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Vermieter von Fahrrädern. Den Vermietern von solchen ist es jedoch gestattet, ihre Fahrräder auch an auswärtige Radfahrer, die nicht im Besitze der in § 1 vorgeschriebenen Fahrkarte sind, oder an solche Mieter abzugeben, die das Fahren erlernen wollen. Diese letztern dürfen jedoch ihre Uebungen nur an vom Verkehr abgelegenen Orten vornehmen.

§ 6. — Der Eigentümer eines mit einer Controlnummer versehenen Fahrrades ist für alle Widerhandlungen, welche der Mieter oder Inhaber des betreffenden Fahrrades während des Gebrauches desselben begangen hat, verantwortlich und haftbar, sofern der Widerhandelnde selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer gut wirkenden Bremsvorrichtung, mit einem genügenden Signalapparat, sowie bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne, deren Licht ungehindert nach vornen fallen kann, versehen sein.

§ 8. — Promenaden, Anlagen, incl. die daneben befind-

lichen Wasserschalen, Trottoirs und Fusswege dürfen zum Fahren mit Fahrrädern nicht benützt werden.

§ 9. — Auf den Strassen, Plätzen, Promenaden, Anlagen, Wegen u. Trottoirs im Stadtbezirk Biel sind die Uebungen im Schnell- u. Kunstfahren strengstens untersagt.

§ 10. — Die Polizei-Behörde ist befugt, das Befahren einzelner oder sämtlicher Strassen der Stadt mit Fahrrädern bleibend oder nur vorübergehend zu untersagen.

§ 11. — Für Wettfahrten und dergleichen ist eine polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 12. — Innerhalb der Stadt, sowie überall bei starkem Verkehr, beim Einbiegen in andere Strassen und bei Strassenkreuzungen muss so langsam gefahren werden, dass sofortiges Anhalten möglich ist. Bei Volksandrang, wodurch der Durchpass erschwert wird, hat der Radfahrer abzusteigen und sein Fahrrad zu stossen.

§ 13. — Bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens gelten die in Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes für Fuhrwerke enthaltenen Vorschriften auch für die Fahrräder, wonach jedes Fuhrwerk dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Strassenbreite ausweichen soll. Beim Vorfahren, welches auf der linken Seite stattzufinden hat, soll sich der Radfahrer den betreffenden Personen und Fuhrwerken durch Signale bemerkbar machen. Das Vorbeifahren darf sodann nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, die zum Ueberholen nötig ist.

§ 14. — Der Signalapparat soll nicht erst kurz vor dem Hindernis, sondern auf gehörige Entfernung von demselben so rechtzeitig in Thätigkeit gesetzt werden, dass ein Ausweichen ohne Ueberstürzung möglich ist. Unnötige Alarmsignale dagegen sollen vermieden werden.

§ 15. — Wenn durch den Radfahrer eine Person überfahren oder ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzusteigen, dem Verletzten nach Kräften Beistand

zu leisten und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben.

§ 16. — Scheuen Pferden gegenüber ist es Pflicht des Radfahrers, abzusteigen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Beruhigung der Tiere beizutragen.

§ 17. — Wird ein Radfahrer durch eine Aufsichtsperson angerufen, so ist es seine Pflicht, sofort anzuhalten und abzusteigen. Den Verfügungen dieser Personen ist seitens der Radfahrer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18. — Es ist verboten, das Vorbeifahren der Radfahrer mutwilligerweise zu hindern, den Radfahrern Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen der Räder zu werfen oder andere gefahrdrohende Hindernisse in den Weg zu legen. Die Besitzer von Hunden haben ihr Möglichstes beizutragen, ihre Hunde, welche die Radfahrer aus eigenem Antriebe verfolgen, davon abzuhalten.

§ 19. — Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Busse bis auf **Fr. 20.** — bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes vom 1. April 1892, sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche für den durch solche Widerhandlungen zugefügten Schaden.

§ 20. — Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

*Biel*, den 10. Februar 1898.

Im Namen des Stadtrates,

*Der Präsident:*

*Der Sekretär:*

Tscherter.

Lüthi.